

Benutzungsordnung der Bücherei Oberstenfeld

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberstenfeld.
- (2) Durch die Bereitstellung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, Tonträgern, Spielen u.a. Medien dient die Bücherei der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Kommunikation und Freizeitgestaltung.
- (3) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt persönlich. Gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokumentes mit amtlich gemeldeter Adresse wird ein Benutzerausweis ausgestellt.

Angaben zur Person (Name, Anschrift, Geburtsdatum) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Benutzer, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Gleichzeitig geben sie damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben.

- (2) Bis zum 16. Lebensjahr ist die schriftliche Einverständnis- und Haftungserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (4) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei.
- (5) Namens- und Wohnungsänderungen sowie Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung muss ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Dafür wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Entleihungen von Medien aller Art sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist möglich.

Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Zeitungen u. Zeitschriften, Sprachkurse 4 Wochen

Spiele, Kassetten, CDs, CD-ROMs,

Konsolenspiele, DVDs und Hörbücher 2 Wochen

(2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(3) Die Anzahl der Entleihungen kann begrenzt werden. Ebenso kann die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(5) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Anzahl bereits ausgeliehener, der Rückgabe angemahnter sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebühren

(1) Benutzungsgebühren

Ab der ersten Ausleihe des jeweiligen Benutzers erhebt die Gemeinde Oberstenfeld eine Gebühr. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre, sowie Schüler und Studenten gegen Vorlage eines gültigen Schüler- und Studentenausweises, sind von dieser Gebühr befreit.

Jahresgebühr (12 Monate) für Erwachsene: 15,00 Euro

Tagesgebühr pro Ausleihe, bzw. Verlängerung : 1,00 Euro

Die Tagesgebühr berechtigt zum Ausleihen beliebig vieler Medien der Bücherei an einem Ausleihtag.

(2) Versäumnisgebühren

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Ab der ersten Mahnung sind zusätzliche Mahngebühren zu entrichten.

Versäumnisgebühr ab dem dritten Tag je Medieneinheit und Woche: 0,50 Euro

Ab der zweiten Woche wird für jede Mahnung eine Mahngebühr fällig: 2,50 Euro

Bleibt die 4. Mahnung erfolglos, werden die Medien zzgl. der bisher angefallenen Kosten durch den Amtsboten abgeholt oder auf dem

Rechtsweg eingezogen. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr fällig: 25,00 Euro

Benutzer, bei denen ein Amtsboteneinsatz erforderlich wurde, werden für ein Jahr von der Ausleihe gesperrt.

(3) Weitere Gebühren

Ersatzausweis nach Verlust/Beschädigung 2,50 Euro

Vorbestellung von Medien 0,50 Euro

Bestellgebühr je Fernleihe 1,00 Euro

Der Kostenersatz für fehlende Spielteile 2,00 Euro

Diese werden von der Bücherei besorgt. Weitere Kosten wie Versand sind vom Benutzer zu tragen.

Fotokopie, Ausdruck je Blatt 0,50 Euro

§ 5 Vorbestellungen, Auswärtiger Leihverkehr

(1) Ausgeliehene Bücher können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden. Die Reservierung bleibt über fünf Öffnungstage bestehen.

(2) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr der Württembergischen Landesbibliothek nach den hierfür geltenden Richtlinien bestellt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung, Schadensersatz

- (1) Im Interesse aller Benutzer sind die Medien sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Benutzer ist verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatz nach Absprache mit dem Personal zu beschaffen.
- (2) Spiele, die sich aufgrund fehlender Teile nicht mehr spielen lassen, sind ganz zu ersetzen.
- (3) Vor jeder Ausleihe sollten die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel überprüft werden. Beschädigungen oder Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (4) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von AV-Medien oder Computerprogrammen entstehen.

§ 7 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden. Die Benutzung von Handys, Roller-Skates u.ä. ist in der Bücherei nicht erlaubt.
- (3) Eine Haftung für die Garderobe wird nicht übernommen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (5) Die Verweildauer an den Computerarbeitsplätzen kann von der Bibliotheksleitung begrenzt werden.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Benutzungsordnung für die Computerarbeitsplätze

Die Bestimmungen über die Benutzungsordnung für die Computerarbeitsplätze mit Internetzugang sind gesondert geregelt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 03.03. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.03.2013 außer Kraft.

Oberstenfeld, den 03.03.2016

Markus Kleemann

Bürgermeister